

TE AsylGH Erkenntnis 2009/6/15 D4 303484-1/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2009

Norm

AsylG 1997 §8 Abs2

AVG §66 Abs4

EMRK Art8

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D4 303484-1/2008/8E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Scherz als Vorsitzende und den Richter

Dr. Kuzminski als Beisitzer über die Beschwerde der XXX alias XXX geb. XXX, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.06.2006, FZ. 03 38.398-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Dr. Kuzminski als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 30 alias römisch 30 geb. römisch 30, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.06.2006, FZ. 03 38.398-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides stattgegeben und dieser gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides stattgegeben und dieser gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG ersatzlos behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte am 22.12.2003 ebenso wie ihr Ehemann einen Asylantrag. Für ihre drei minderjährigen Söhne wurden am selben Tag jeweils Asylerstreckungsanträge gestellt.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.06.2006, Zl. 03 38.398-BAT, wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen, sowie weiters festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Georgien gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 zulässig ist. Des Weiteren wurde die

Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.06.2006, Zl. 03 38.398-BAT, wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 abgewiesen, sowie weiters festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Georgien gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 zulässig ist. Des Weiteren wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen.

Mit Bescheiden des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.10.2006, Zahlen

303.485-C1/E1-XVIII/58/06, 303.487-C1/E1-XVIII/58/06 und 303.486-C1/E1-XVIII/58/06, wurden die Asylerstreckungsanträge der Söhne abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Berufung erhoben.

Die Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.10.2006, Zl. 303.484-C1/E1-XVIII/58/06, in allen Spruchpunkten abgewiesen.

Der gegen den letztgenannten Bescheid erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.04.2009, Zl. 2008/23/1271-1275-8, insoweit stattgegeben, als damit der Spruchpunkt III. dieser Entscheidung (Ausweisung der Beschwerdeführerin) wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben wurde. Im zitierten Erkenntnis rügte der Verwaltungsgerichtshof, dass es auf Grund der asylrechtlichen Ausweisung der Beschwerdeführerin möglich erscheint, dass sie das Bundesgebiet ohne ihre minderjährigen Söhne zu verlassen habe. Die Ausweisung stellt danach einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben der Eltern zu ihren Kindern dar, welcher einer Rechtfertigung bedürfte. Der gegen den letztgenannten Bescheid erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.04.2009, Zl. 2008/23/1271-1275-8, insoweit stattgegeben, als damit der Spruchpunkt römisch drei. dieser Entscheidung (Ausweisung der Beschwerdeführerin) wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben wurde. Im zitierten Erkenntnis rügte der Verwaltungsgerichtshof, dass es auf Grund der asylrechtlichen Ausweisung der Beschwerdeführerin möglich erscheint, dass sie das Bundesgebiet ohne ihre minderjährigen Söhne zu verlassen habe. Die Ausweisung stellt danach einen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Familienleben der Eltern zu ihren Kindern dar, welcher einer Rechtfertigung bedürfte.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 75 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 Asylgesetz 1997 gilt. Gemäß Paragraph 75, AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. Paragraph 44, Asylgesetz 1997 gilt.

Da der verfahrensgegenständliche Asylantrag am 22.12.2003 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idF 126/2002, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt. Da der verfahrensgegenständliche Asylantrag am 22.12.2003 gestellt wurde, ist er nach der Rechtslage des AsylG 1997 in der Fassung 126 aus 2002, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, zu beurteilen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt.

Zu Spruchpunkt III. (§ 8 Abs. 2 AsylG 1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003): Zu Spruchpunkt römisch drei. (Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101 aus 2003,):

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 hat die Behörde dann, wenn ein Asylantrag abzuweisen ist und wenn die Überprüfung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 ergeben hat, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 hat die Behörde dann, wenn ein Asylantrag abzuweisen ist und wenn die Überprüfung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 ergeben hat, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend

vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.).

Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.10.2006, 303.484/C1/E1-XVIII/58/06 wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin im Instanzenzug abgewiesen und ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung als zulässig festgestellt und die Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Eine ebensolche Entscheidung erfolgte betreffend ihren Ehemann. Die Asylerstreckungsanträge der 3 minderjährigen Kinder wurden demzufolge gemäß §§ 10 iVm 11 AsylG 1997 abgewiesen. Eine Ausweisung erfolgte aufgrund der damals geltenden Rechtslage nicht. Die Beschwerdeführerin führt ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK mit ihrem Ehemann und den 3 minderjährigen Söhnen. Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.10.2006, 303.484/C1/E1-XVIII/58/06 wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin im Instanzenzug abgewiesen und ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung als zulässig festgestellt und die Beschwerdeführerin aus dem Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Eine ebensolche Entscheidung erfolgte betreffend ihren Ehemann. Die Asylerstreckungsanträge der 3 minderjährigen Kinder wurden demzufolge gemäß Paragraphen 10, in Verbindung mit 11 AsylG 1997 abgewiesen. Eine Ausweisung erfolgte aufgrund der damals geltenden Rechtslage nicht. Die Beschwerdeführerin führt ein Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK mit ihrem Ehemann und den 3 minderjährigen Söhnen.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 28.04.2009, Zlen2008/23/1271 bis 1275-8 wurden die Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates betreffend die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann hinsichtlich der Ausweisung behoben, da diese die Ausweisung der beiden aus dem Bundesgebiet ohne ihre 3 minderjährigen Söhne möglich erscheinen lässt und diese Ausweisungen einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben der Eltern zu ihren Kindern darstellen, welcher einer Rechtfertigung bedürfte. Mit Erkenntnis des VfGH vom 28.04.2009, Zlen2008/23/1271 bis 1275-8 wurden die Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates betreffend die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann hinsichtlich der Ausweisung behoben, da diese die Ausweisung der beiden aus dem Bundesgebiet ohne ihre 3 minderjährigen Söhne möglich erscheinen lässt und diese Ausweisungen einen Eingriff in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Familienleben der Eltern zu ihren Kindern darstellen, welcher einer Rechtfertigung bedürfte.

In seinem Erkenntnis Zl. 2007/19/0851 vom 16.1.2008 führte der VfGH in einem ähnlich gelagerten Fall Folgendes aus:

"Im vorliegenden Fall hat der unabhängige Bundesasylsenat die erstinstanzliche Ausweisung des Beschwerdeführers bestätigt, der als Ehemann und Vater in Österreich im Familienverband mit seiner Frau und seinen vier- und fünfjährigen Söhnen lebt. Die Asylerstreckungsverfahren dieser Familienmitglieder sind zwar mittlerweile auch (negativ) beendet. Eine Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet hätte jedoch nach der bei ihnen anzuwendenden Rechtslage durch die Fremdenbehörden zu erfolgen.

Die vom unabhängigen Bundesasylsenat übernommene Begründung der erstinstanzlichen Ausweisung, wonach von der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie betroffen sei, weshalb nicht festgestellt werden könne, dass durch eine Ausweisung das Recht auf Familienleben verletzt werde, erweist sich daher als unrichtig. Es erscheint vielmehr möglich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der asylrechtlichen Ausweisung das Bundesgebiet ohne seine Ehefrau und seine Kinder zu verlassen hat. Die vorliegende Ausweisung greift somit in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Familienleben des Beschwerdeführers ein. Für diesen Eingriff ist keine Rechtfertigung zu erkennen, zumal die belangte Behörde auch nicht dargelegt hat, warum öffentliche Interessen es erfordern würden, dass der Beschwerdeführer Österreich schon vor einer allfälligen Entscheidung der Fremdenbehörden über die Ausweisung der übrigen Mitglieder seiner Kernfamilie verlassen muss. Um das vom Gesetzgeber intendierte und verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, hat eine Ausweisung durch die Asylbehörden daher in einem Fall wie dem vorliegenden zu unterbleiben. Demnach hätte die belangte Behörde die erstinstanzliche Ausweisung des Beschwerdeführers ersatzlos beheben müssen. Durch den so erreichten rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens wäre der Beschwerdeführer kein "Asylwerber" (im Sinne des hier noch anzuwendenden § 1 Z 3 AsylG) mehr, sondern fiel als "Fremder" (im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG) in die Zuständigkeit der Fremdenbehörden, welche damit in die Lage versetzt würden, über die Zulässigkeit der Ausweisung aller Familienmitglieder gemeinsam zu entscheiden." Die vom unabhängigen Bundesasylsenat übernommene Begründung der erstinstanzlichen Ausweisung, wonach von der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die gesamte Familie betroffen sei, weshalb nicht festgestellt werden könne, dass durch eine Ausweisung das Recht auf Familienleben verletzt werde, erweist sich daher als unrichtig. Es erscheint

vielmehr möglich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der asylrechtlichen Ausweisung das Bundesgebiet ohne seine Ehefrau und seine Kinder zu verlassen hat. Die vorliegende Ausweisung greift somit in das durch Artikel 8, EMRK geschützte Recht auf Familienleben des Beschwerdeführers ein. Für diesen Eingriff ist keine Rechtfertigung zu erkennen, zumal die belangte Behörde auch nicht dargelegt hat, warum öffentliche Interessen es erfordern würden, dass der Beschwerdeführer Österreich schon vor einer allfälligen Entscheidung der Fremdenbehörden über die Ausweisung der übrigen Mitglieder seiner Kernfamilie verlassen muss. Um das vom Gesetzgeber intendierte und verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis zu erzielen, hat eine Ausweisung durch die Asylbehörden daher in einem Fall wie dem vorliegenden zu unterbleiben. Demnach hätte die belangte Behörde die erstinstanzliche Ausweisung des Beschwerdeführers ersatzlos beheben müssen. Durch den so erreichten rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens wäre der Beschwerdeführer kein "Asylwerber" (im Sinne des hier noch anzuwendenden Paragraph eins, Ziffer 3, AsylG) mehr, sondern fiel als "Fremder" (im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG) in die Zuständigkeit der Fremdenbehörden, welche damit in die Lage versetzt würden, über die Zulässigkeit der Ausweisung aller Familienmitglieder gemeinsam zu entscheiden."

Im konkreten Fall würde eine Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Familienleben eingreifen, wofür keine Rechtfertigung zu erkennen ist. Im konkreten Fall würde eine Ausweisung der Beschwerdeführerin in ihr durch Artikel 8, EMRK geschütztes Recht auf Familienleben eingreifen, wofür keine Rechtfertigung zu erkennen ist.

Das Ausweisungsverfahren ist somit für die gesamte Familie durch die Fremdenbehörde zu führen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint und das in der Berufung erstattete Vorbringen, wie ausgeführt, keine entscheidungsrelevanten Fragen betrifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Sachverhalt dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt, wenn dieser nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweismittelwürdigung von der Behörde erster Instanz festgestellt wurde und in der Berufung kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde erster Instanz entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt - erstmals und mangels Bestehens eines Neuerungsverbotens zulässigerweise - neu und in konkreter Weise behauptet wird.

Schlagworte

Ausweisung, EMRK, familiäre Situation, Spruchpunktbehebung

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at